

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Einschreiben

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

6. April 2016

### Weiterentwicklung des Datenschutzes der Europäischen Union und des Europarates; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. März 2016 sind die Kantone eingeladen worden, bis am 22. April 2016 betreffend die Weiterentwicklung des Datenschutzes der Europäischen Union und des Europarats, namentlich

- die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, sowie
- die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Befürworten die Kantone die Übernahme der beiden Weiterentwicklungen?
2. Sind die Kantone der Ansicht, dass aufgrund der Übernahme der beiden Rechtsakte kantonale Gesetze im formellen Sinn angepasst werden müssen?
3. Werden die Übernahme der beiden Weiterentwicklungen und deren Umsetzung auf kantonaler Ebene nach ihrer Auffassung finanzielle Auswirkungen haben und wenn ja, in welchem Umfang?

Im Schreiben vom 16. März 2016 teilte das Bundesamt für Justiz mit, dass die Verordnung nach Klärung mit den europäischen Behörden keine Weiterentwicklung des Besitzstands für die Schweiz darstelle und die Fragen daher nur in Bezug auf die Übernahme der Richtlinie zu beantworten seien.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

### Zur Frage 1

"Befürworten die Kantone die Übernahme der beiden Weiterentwicklungen?"

- Die Richtlinie, welche an Stelle des Rahmenbeschlusses 2008/977 tritt, ist zweifelsohne relevant für die Übereinkommen von Schengen und Dublin. Will die Schweiz die Assoziierung beibehalten, muss die Richtlinie im Bund und in den Kantonen übernommen werden.

- Auch wenn die Verordnung keine Weiterentwicklung des Besitzstands darstellt, ist sie für die Schweiz nicht bedeutungslos. Nach ihrem Art. 41 Ziff. 1 darf eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (wie die Schweiz) dann vorgenommen werden, wenn die EU-Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet. Für die Beurteilung der Angemessenheit des gebotenen Schutzniveaus werden insbesondere berücksichtigt:
  - die Rechtstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die im entsprechenden Land geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, die Anwendung beziehungsweise Einhaltung dieser Rechtsvorschriften, die Datenschutzbestimmungen, Berufs- und Sicherheitsvorschriften einschliesslich der Vorschriften für die Weitergabe personenbezogener Daten an ein anderes Drittland und
  - die Existenz und die wirksame Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger (Datenschutz-) Aufsichtsbehörden.

Es besteht für die öffentliche Verwaltung aber auch für die Privatwirtschaft somit ein erhebliches Interesse, dass die EU-Kommission das in der Schweiz gebotene Schutzniveau als angemessen beurteilt. Zudem gilt die Verordnung nach ihrem Art. 3 Ziff. 2 lit. a unmittelbar auch für Datenbearbeitungen durch schweizerische Unternehmen, die Dienstleistungen in EU-Mitgliedstaaten anbieten; sie müssen also diese Regelungen ohnehin einhalten.

Die modernisierte Europaratskonvention (Datenschutz-Übereinkommen 108) verlangt inhaltlich nichts, was weiter geht als die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts in der Europäischen Union. Die Europaratskonvention gilt weit über Europa hinaus als Datenschutzstandard. Sowohl die öffentliche Verwaltung als auch die Privatwirtschaft haben ein gewichtiges Interesse daran, diesen Standard zu übernehmen.

## **Zur Frage 2**

"Sind die Kantone der Ansicht, dass aufgrund der Übernahme der beiden Rechtsakte kantonale Gesetze im formellen Sinn angepasst werden müssen?"

- Die dem Schreiben vom 4. März 2016 beiliegende Informationsnotiz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 17. Februar 2016 listet die wichtigsten Punkte auf, die tendenziell in der Datenschutzgesetzgebung der Kantone noch nicht so geregelt sind, wie es die neue Richtlinie vorsieht. Das wird zumindest teilweise auch für den Kanton Aargau gelten. Nebst der Einführung von neuen Begrifflichkeiten, die problemlos eingefügt werden können, hat der Detaillierungsgrad der Bestimmungen erheblich zugenommen.

Wie auch die Informationsnotiz der KdK festhält, haben die Kantone bei den Vorbereitungen für die Schengen-Assoziierung bis anhin in der Regel darauf verzichtet, Anpassungen bloss bereichsspezifisch, also nur für schengenrelevante Datenbearbeitungen, vorzunehmen. Dies gilt auch für den Kanton Aargau und ist so weiter beizubehalten. Die notwendigen Anpassungen sollen demnach auch jetzt generell ins kantonale Datenschutzrecht eingebaut werden. Dies verhindert, dass zwei unterschiedliche Rechtsregime Geltung erhalten.

Aus heutiger Sicht kann bereits gesagt werden, dass das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) nicht grundlegend überarbeitet werden muss. Es müssen darin aber Ergänzungen und detaillierte Präzisierungen vorgenommen werden.

- Der Umgang mit Daten im Rahmen von Straf- und Jugendstrafverfahren richtet sich nach der Vorgabe des Strafgesetzbuchs und der Strafprozess- respektive Jugendstrafprozessordnung und ist damit bundesrechtlich geregelt. Grundlegender Handlungsbedarf auf kantonaler Stufe besteht nicht. Sollten die Richtlinien übernommen werden, wäre allenfalls die im kantonalen Gesetz statu-

ierte Information an Schulbehörden (§ 15 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, EG JStPO) auf ihre Konformität hin zu überprüfen.

- Eine Anpassung weiterer kantonaler Erlasse, insbesondere des Polizeigesetzes, bedarf noch weitergehender Abklärungen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Übernahme der Weiterentwicklung im Kanton Aargau formelle Gesetzesänderungen notwendig werden.

### **Zur Frage 3**

"Werden die Übernahme der beiden Weiterentwicklungen und deren Umsetzung auf kantonaler Ebene nach ihrer Auffassung finanzielle Auswirkungen haben und wenn ja, in welchem Umfang?"

Die finanzielle Auswirkung der Umsetzung der Weiterentwicklung ist schwer abschätzbar. Aufgrund von zusätzlichen Informationspflichten wird sicherlich ein gewisser Mehraufwand entstehen. Wir gehen davon aus, dass gewisse Mehrkosten anfallen werden, dass sie sich aber in überschaubarem Rahmen bewegen werden und teilweise – vor allem im Bereich der Informationssicherheit infolge der Ablösung veralteter Systeme – ohnehin, also unabhängig von der Umsetzung der hier behandelten Weiterentwicklungen, anfallen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli  
Landammann

Urs Meier  
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7